

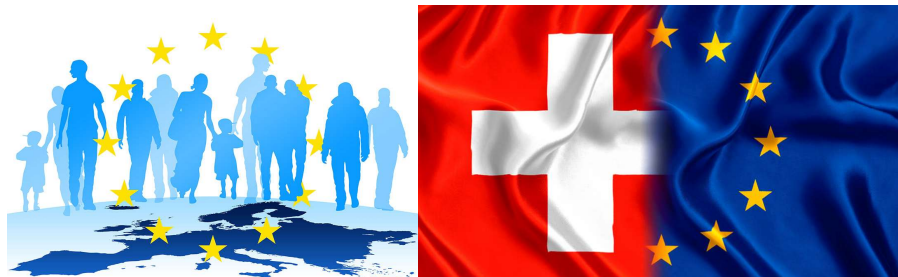


1. Oktober 2026

Seminarausschreibung FS 2027

GEAS, Grundrechte und die Schweiz

durchgeführt von:
Prof. Anne Kühler
Prof. Matthias Oesch



Thema des Seminars

In den 1990er-Jahren begann die Europäische Union, eine gemeinsame Asylpolitik zu entwickeln. Grundlagen dafür bildeten das Schengener Übereinkommen von 1985, das die Abschaffung der Grenzkontrollen im Schengen-Raum ermöglichte, und das Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 (SDÜ), das erstmals regelte, welcher Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Schrittweise wurde das «Gemeinsame Europäische Asylsystem» (GEAS) errichtet, das gemeinsame Regeln für die Zuständigkeit für Asylverfahren, die Durchführung dieser Verfahren, die Aufnahme von Schutzsuchenden und die Gewährung internationalen Schutzes schaffen soll. Eine prägende Entwicklung für die ursprünglich rein national organisierten Asylpolitiken stellte das Dubliner Übereinkommen von 1990 dar. Dieses Übereinkommen bezweckte sicherzustellen, dass geflüchtete Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat Schutz suchen, die Garantie haben, dass ein EU-Staat tatsächlich die Verantwortung für das Asylverfahren übernimmt.

2003 wurde das Dubliner Übereinkommen durch die Dublin-Verordnung (EG) Nr. 343/2003 und später die Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 abgelöst. Im Zentrum dieser Verordnungen steht der Grundsatz, dass ein einziger Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Das Dublin-System wurde in den darauffolgenden Jahren mehrmals auf die Probe gestellt. Insbesondere die hohen Zugangszahlen der Jahre 2015 und 2016 legten die strukturellen Schwächen des bestehenden Systems offen. Die unterschiedliche geographische Lage der Mitgliedstaaten führte zu einer erheblich ungleichen Belastung ihrer Asylsysteme; zugleich erwiesen sich die bestehenden Zuständigkeits- und Überstellungsmechanismen vielfach als nur beschränkt funktionsfähig. Vor diesem Hintergrund legte die Europäische Kommission 2016 ein Reformpaket vor, welches sie 2020 mit dem Neuen Migrations- und Asylpakt grundlegend weiterentwickelte. Nach langjährigen Verhandlungen wurde die umfassende Reform des GEAS 2024 verabschiedet; ihre zentralen Rechtsakte finden seit Juni 2026 Anwendung.



Die Reform beschränkt sich nicht auf punktuelle Änderungen des bisherigen Systems. Sie ordnet wesentliche Teile des europäischen Asylrechts neu und verbindet die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten mit neuen Solidaritätsmechanismen, verstärkten Verfahren und einer weitergehenden Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten. An die Stelle der bisherigen Dublin-III-Verordnung tritt die neue Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMMR; Verordnung (EU) 2024/1351), die zwar die Grundstruktur der Zuständigkeitsbestimmungen beibehält, jedoch strengere Regeln zur tatsächlichen Durchführung von Überstellungen enthält. Neu eingeführt wurde durch die AMMR insbesondere auch der dauerhafte, verbindliche Solidaritätsmechanismus. Mitgliedsstaaten, die unter besonderem Migrationsdruck stehen, sollen künftig durch andere EU-Staaten in verbindlicher Weise unterstützt werden. Hinzu kommen neue Regeln für das Screening an den Aussengrenzen in Asyl- und Rückkehrverfahren und für die Registrierung und Verarbeitung biometrischer Daten in Eurodac sowie besondere Regelungen für Krisensituationen. Ein zentrales Element bilden die neuen Verfahren an den EU-Aussengrenzen, mit denen ein Teil der Asylanträge bereits vor der Einreise in die EU entschieden werden sollen, verbunden mit der Möglichkeit, in ausgewählten Fällen sog. Schnellverfahren durchzuführen. Ergänzend werden alle Personen, die «irregulär» in die EU einreisen, künftig innerhalb weniger Tage im Rahmen eines vorgelagerten Screenings überprüft. Dieses Screening umfasst die Identifizierung der Person, Gesundheits- und Sicherheitskontrollen sowie die Abnahme biometrischer Daten und die Registrierung in der Eurodac-Datenbank. Weiter soll die neue Krisenverordnung (Verordnung (EU) 2024/1359) verhindern, dass Mitgliedsstaaten im Falle rapide ansteigender Asylantragszahlen erneut migrationsrechtliche Alleingänge fahren, wie es 2015 und 2016 der Fall war.

Die verschiedenen Instrumente greifen ineinander: Von der Registrierung und dem Screening nach der Ankunft über die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats bis hin zur Durchführung regulärer, beschleunigter oder grenznaher Asylverfahren entsteht mit der GEAS-Reform ein zunehmend integriertes europäisches Verfahrenssystem. Gerade diese stärkere Vereinheitlichung wirft grundlegende Fragen nach dem Verhältnis von migrationspolitischer Steuerung, Verfahrenseffizienz und individuellem Grundrechtsschutz auf. Im Zentrum stehen unter anderem das Non-Refoulement-Gebot, das Recht auf Freiheit, der effektive Rechtsschutz, der Datenschutz und die Rechte besonders vulnerabler Personen.

Besondere Fragen stellen sich insbesondere auch für die Schweiz. Im Herzen Europas gelegen, scheint es für sie unumgänglich, sich an der europäischen Migrationspolitik zu beteiligen. Als Nicht-EU-Mitglied tut sie dies nach Massgabe bilateraler Abkommen. Durch das Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) und das Dublin-Assoziierungsabkommen (DAA) – beide vom 26. Oktober 2004 – ist die Schweiz sowohl Teil des Schengen-Raumes als auch eingebunden in das Dublin-System. Infolgedessen war die Schweiz verpflichtet, fünf Verordnungen der GEAS-Reform – die AMMR, die Krisenverordnung, die Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1358), die Rückkehrgrenzverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349) und die Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356) – als Weiterentwicklungen des Schengen-/ Dublin-Besitzstandes zu übernehmen und ins schweizerische Recht umzusetzen.

Diese besondere Form der europäischen Integration wirft ihrerseits grundlegende verfassungs- und europarechtliche Fragen auf. Wie weit reicht die Mitwirkung der Schweiz bei der Entwicklung neuer Rechtsakte der EU? Welche Bedeutung hat die Rechtsprechung des EuGH für sie? Welche Folgen ergeben sich daraus, dass die Schweiz Teile des unionsrechtlichen Asylsystems übernimmt, ohne in gleicher Weise wie EU-Mitgliedstaaten in die Grundrechtsordnung der EU eingebunden zu sein?

Die Reform des GEAS wirft somit nicht nur erhebliche grundrechtliche Fragestellungen auf, sondern auch grundsätzliche Fragen zum Verhältnis der Schweiz zum Unionsrecht und zur unionalen Asyl- und Migrationspolitik. Das Seminar nimmt diese neuen Entwicklungen zum Anlass, sich der Asyl- und Migrationspolitik Europas und deren Verhältnis zur Schweiz zu widmen. Zum einen werden die neuen Instrumente des europäischen Asylsystems und die damit verbundenen grundrechtlichen Herausforderungen analysiert. Zum anderen wird untersucht, wie sich die Reform des GEAS auf die Schweiz auswirkt und welche besonderen rechtlichen Fragen sich aus deren Einbindung als assoziierter Staat ergeben. Die Studierenden sind aufgefordert, im Rahmen dieser zwei Themenfelder des Seminars und mit einem Seitenblick auf die nachfolgenden – nicht abschliessend zu verstehenden – Vorschläge ein Thema zu wählen, das sie schriftlich bearbeiten und mündlich vorstellen.

Block I: Das GEAS, seine Reform und die Grundrechte

- Von Dublin-II zur Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMMR): Kontinuität und Bruch im europäischen Zuständigkeitssystem
- Der neue Solidaritätsmechanismus der GEAS-Reform: Verbindliche Solidarität oder politisches Feigenblatt?
- Die Krisenverordnung der GEAS-Reform: Ausnahmezustand als Regelfall?
- Grenzverfahren nach der Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348) im Spannungsverhältnis zwischen Beschleunigungs- und Rechtsschutzinteressen
- Die Fiktion der Nichteinreise im neuen GEAS: rechtliche Konstruktion und grundrechtliche Grenzen
- Analyse und Bewertung des neuen Grenzverfahrens an der EU-Aussengrenze im Lichte des Gebots effektiven Rechtsschutzes (vgl. EuGH, C-181/19 – Gnandi; Rs. C-72/22 PPU – Valstybės sienos apsaugos tarnyba)
- Das Refoulement-Verbot im reformierten GEAS: Materielle Absenkung des Schutzniveaus?
- Haft und Freiheitsentzug im europäischen Asylrecht: Die Fiktion der Nichteinreise und Art. 6 GRCh
- Datenschutz im GEAS: Die Eurodac-Reform und die biometrische Datenerfassung
- Kindeswohl im neuen GEAS: Garantien für unbegleitete Minderjährige
- Schutz von Frauen und Mädchen als vulnerable Gruppe in der GEAS-Reform
- Der EuGH als Grundrechtswächter im europäischen Asylrecht: Rolle und Bedeutung bei der Anwendung und Auslegung der neuen Verordnungen
- Rechtliche Massstäbe für «Pushbacks» an den EU-Aussengrenzen aus der Perspektive des EuGH (u.a. EuGH, Rs. C-808/18 – Kommission/Ungarn)
- Grundrechtsschutz im europäischen Asylsystem: Das Zusammenspiel von GRCh, EMRK und Genfer Flüchtlingskonvention
- Instrumentalisierung von Migration und Grundrechtsschutz: Welche Grenzen setzt das Unionsrecht staatlichen Abwehrmassnahmen?

Block II: Verhältnis zur Schweiz

- Souveränität und Nachvollzug: Das Spannungsfeld zwischen direkter Demokratie und der faktischen Pflicht zur Übernahme von EU-Recht
- Die Schweiz als assoziierter Dublin-Staat: Konstruktion und Grenzen der Mitwirkung, insbes. betr. «*Decision Shaping*»



- Mitwirkung ohne Stimmrecht? Die institutionelle Stellung der Schweiz bei der Weiterentwicklung des Schengen-/Dublin-Besitzstandes
- Bedeutung der EuGH-Praxis für die Auslegung des DAA und des SAA
- Eingaben der Schweiz bei Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH bei Fällen, die kraft DAA/SAA auch die Schweiz betreffen
- Die GEAS-Reform und die Schweiz: Übernahme der EU-Verordnungen und Auswirkungen auf das Schweizer Asylsystem
- Die Schweiz und die EU-Grundrechtecharta: Grundrechtsschutz ohne Bindung an die GRCh?
- Kohärenzprobleme durch Teilübernahme: Die Schweiz zwischen EU-Recht und eigenständigem Verfahrensrecht
- Die neue AMMR und das schweizerische Dublin-Verfahren: Welche praktischen und rechtlichen Veränderungen ergeben sich?
- Eurodac in der Schweiz: biometrische Datenerfassung, Datenschutz und Rechtsschutz
- EuGH-Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Haftunterbringung von Geflüchteten und ihre Bedeutung für die Schweiz (insbes. EuGH, C-519/20 – Landkreis Gifhorn; verb. Rs. C-704/20 und C-39/31; 2C_447/2019)
- Vergleich des Schutzstandards des schweizerischen Asylgesetzes (AsylG) und der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346)
- Solidaritätsmechanismus ohne Solidaritätspflicht? Die Beteiligung der Schweiz an den neuen Solidaritätsmechanismen des GEAS
- Autonomer Nachvollzug oder völkerrechtliche Verpflichtung? Die unterschiedlichen Formen der Übernahme von EU-Migrationsrecht in der Schweiz

Organisatorisches

Das Seminar richtet sich an Studierende mit Interesse am Europarecht und am Migrationsrecht, an den Beziehungen des EU-Rechts zum Völkerrecht und an den Beziehungen der EU zu Drittstaaten (insbesondere der Schweiz). Die Teilnehmerzahl ist auf 16 Personen beschränkt.

Studierende, die am Seminar teilnehmen möchten, melden sich gemäss den Vorgaben der Fakultät an. Für Rückfragen stehen die Lehrstühle gerne zur Verfügung. Die obligatorische Vorbesprechung findet am Mittwoch, 2. Dezember 2026, 12.30-13.30 Uhr statt. Der Raum wird später bekannt gegeben. Anlässlich der Vorbesprechung werden der Inhalt und die Zielsetzung des Seminars nochmals vorgestellt, mögliche Themen besprochen und an die Studierenden vergeben.

Das Seminar wird am Donnerstag, 20. Mai, und Freitag, 21. Mai 2027, durchgeführt. Am Donnerstag werden wir den ganzen Tag am Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen sein; nach dem Seminarteil werden wir eine Richterin oder einen Richter treffen und die Räumlichkeiten besichtigen können. Am Freitag sind wir in den Räumlichkeiten der Universität Zürich.

Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und der Präsentation der wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit am Seminartag (Master- und Bachelorarbeiten). Bei sehr guter Leistung in der Präsentation (Originalität, didaktische Präsentation, inhaltliche Prägnanz etc.; s. separates Merkblatt,



das später verteilt wird) und aktiver Beteiligung am Seminartag werden die Noten der Seminar- bzw. Masterarbeiten um maximal eine halbe Note aufgerundet.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Kontakt und Betreuung

Prof. Anne Kühler
Kontakt am Lehrstuhl:
Leoni Fahrenkrug
leoni.fahrenkrug@ius.uzh.ch

Prof. Dr. Matthias Oesch
Kontakt am Lehrstuhl:
Mirjam Züger
mirjam.zueger@ius.uzh.ch